





VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN

-  Markt Pfaffenhausen
-  Gemeinde Breitenbrunn
-  Gemeinde Salgen
-  Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLEINZUG ÖFFENTLICHER FELD- UND WALDWEGE IN BEDERNAU

1. Die Gemeinde Breitenbrunn beabsichtigt ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Gemeindehausweg“ auf den Fl.Nr. 276/1 und Teilstück der Fl.Nr. 288, Gemarkung Bedernau vollständig einzuziehen.
Die genannten Teilstücke des öffentlichen Feld- und Waldweges haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren (Art. 8 BayStrWG).
2. Die Gemeinde Breitenbrunn beabsichtigt ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg bei König“ auf Fl.Nr. 288, Gemarkung Bedernau vollständig einzuziehen.
Das genannte Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren (Art. 8 BayStrWG).

Die entsprechenden Einziehungsverfügungen, welche zum 12.02.2020 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 304 von Montag – Mittwoch 08:00 – 11:30 Uhr eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Breitenbrunn (www.breitenbrunn-schwaben.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 21.01.2020


Walz, Hauptamtsleiterin



Aushang vom 29.01.2020 – 12.02.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügungen können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dienstgebäude:
Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN
Telefon
08265/9698-0
Fax: 08265/9698-33

Internet:
www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de